



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

353
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 17. Oktober 2022

Nummer 42

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
455.	Rückgabe einer Sicherheit im Rahmen einer Buchmacherkonzession hier: XTIP Sportwetten Shops GmbH	Seite 354	
456.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Bayer AG 41538 Dormagen	Seite 354	
457.	Planfeststellungsbeschluss nach WHG hier: Aggerverband (Agger bei Lohmar-Peisel)	Seite 354	
458.	Durchführung des Arbeitszeitgesetzes	Seite 355	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
459.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 357	
460.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 357	
461.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Stadtparkasse Wermelskirchen		Seite 357
462.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen		Seite 358
E	Sonstiges		
463.	Liquidation hier: Motorsportclub Radevormwald e.V.		Seite 358
464.	Liquidation hier: Verein der Schwerhörigen und Ertaubten Übach-Palenberg und Umgebung		Seite 358
465.	Liquidation hier: Entlaufene/Vermisste Hunde Köln und Umgebung e.V.		Seite 358
466.	Liquidation hier: KG Deutzer Bahnfreunde 2014 e.V.		Seite 358
467.	Liquidation hier: Reha-Gym Aldenhoven		Seite 358
468.	Literaturhinweis		Seite 358

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

455. Rückgabe einer Sicherheit im Rahmen einer Buchmacherkonzession h i e r : XTiP Sportwetten Shops GmbH

Der Buchmacher XTiP Sportwetten Shops GmbH (ehemals Wettenleip GmbH/ Wettmeister Service GmbH) hat seine Tätigkeit in den Örtlichkeiten

- 50674 Köln, Aachenerstr. 14,
- 50676 Köln, Mauritiussteinweg 85,
- 50678 Köln, Karolingerring 23 und
- 50667 Köln, Marzellenstr. 10-12

aufgegeben. Es ist daher beabsichtigt, die nach § 3 Ausführungsbestimmungen vom 16. Juni 1922 zum Rennwett- und Lotteriegesezt vom 8. April 1922 hinterlegte Sicherheit freizugeben. Etwaige Forderungen gegen die XTiP Sportwetten Shops GmbH, die sich aus der Tätigkeit als Buchmacher ergeben, sind bei der Behörde binnen 14 Tage nach dieser Veröffentlichung geltend zu machen.

Köln, den 5. Oktober 2022

Bezirksregierung Köln
Az. 21.03.02.01-477/08

Im Auftrag
gez. Yildirim

ABl. Reg. K 2022, S. 354

456. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Bayer AG 41538 Dormagen

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0127/22

Köln, den 7. Oktober 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Bayer AG hat mit Schreiben vom 8. August 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der HB-Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück im Chempark Dormagen, 589, 41538 Dormagen (Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstücke 343, 329, 342), angezeigt. Die HB-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist die folgende Änderung an einem Behälter:

- Änderung eines Anlagenteils mit besonderem Stoffinhalt (sicherheitsrelevant)

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Möller

ABl. Reg. K 2022, S. 354

457. Planfeststellungsbeschluss nach WHG h i e r : Aggerverband (Agger bei Lohmar-Peisel)

Bezirksregierung Köln
54.1.16-Agger-(8.7)-5 Hmb

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesezt – WHG mit Beschluss vom 13. September 2022 den Plan des Aggerverbandes vom 16. Dezember 2015 in der Fassung vom 9. April 2020 für die Gewässerentwicklungsmaßnahme Agger im Bereich Lohmar-Peisel planfestgestellt.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurde eine Gewässerentwicklungsmaßnahme mittels einer Renaturierung und Neutrassierung eines 410 m langen Abschnittes der Agger im Planungsbereich Lohmar-Peisel planfestgestellt. Der Gewässerabschnitt befindet sich zwischen Gewässerstationierung 10+933 – 11+354. Die geplante Renaturierung umfasst sowohl Fließgewässer als auch die dazugehörige Aue.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. Dem Beschluss, in dem über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden wurde, ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 63 09, 48033 Münster), einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden der bevollmächtigenden Person zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument

muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 13. September 2022 und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom

17. Oktober 2022

bis einschließlich

1. November 2022

bei der Stadt Lohmar, Hauptstraße 27–29 in 53797 Lohmar, während der Dienststunden (Mo 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, Di – Do 08:00 – 14:00 Uhr und Fr 08:00 – 12:00 Uhr), pandemiebedingt nach vorheriger individueller Terminvereinbarung unter Tel. 02246-15 281, Ansprechpartnerin Ruth Hilgenberg, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss in der Fassung des Planfeststellungsbescheides gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) den übrigen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Köln, den 4. Oktober 2022

Im Auftrag
gez. H e i m b a c h

ABl. Reg. K 2022, S. 354

458. Durchführung des Arbeitszeitgesetzes

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass des Zustroms von Kriegsflüchtlings aus der Ukraine.

Die Bezirksregierung Köln erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Aus Anlass der durch den Krieg in der Ukraine ausgelösten Fluchtbewegungen und dem daraus resultierenden anhaltenden Zustrom auch nach Nordrhein-Westfalen gelten für Arbeiten in allen Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes befristet bis zum

30. November 2022

folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde:

I. Abweichend von § 3 und § 11 Abs. 2 ArbZG dürfen bei folgenden Tätigkeiten Personen täglich (erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen) über acht Stunden, nicht jedoch über zwölf Stunden beschäftigt werden:

a. Erbringen von Betreuungsdienstleistungen

Hierunter fallen Koordinierung und Organisation des störungsfreien und ordnungsgemäßen Betriebs in der Unterbringungseinrichtung, Belegungsmanagement, Aufnahme und Verteilung von Flüchtlingen, Taschengeldauszahlung, Organisation von Arbeitsgelegenheiten, Postverteilung, Sanitätsstation betreiben, Ausgabe, Austausch und Reinigung von Wäsche, Ausgabe von Hygieneartikeln, Verpflegung, Betreiben einer Kantine und Reinigung.

b. Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen

Hierunter fallen Einlass- und Zutrittskontrolle, Überwachung des Eingangsbereichs, Besuchersteuerung (Empfang, Anmeldung, Weiterleitung), Überwachung von Anlieferungen, Bedienung und Überwachung der Einfahrtsschranken, Begleitdienste innerhalb der Liegenschaft und Kontrollgänge.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreitet.
- die wöchentliche Arbeitszeit auch unter Einbeziehung des Sonntags 48 Stunden im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten darf (§ 15 Abs. 4 ArbZG), indem rechtzeitig Ausgleichszeiten gewährt werden.
- für die geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit der Ersatzruhetag in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen erfolgen muss.
- mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Abs. 1 ArbZG).
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

II. Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen dürfen ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden, soweit die Verlängerung nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch Einstellungen oder sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden kann.

III. Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

IV. Gerade im Hinblick auf die möglicherweise schweren physischen und psychischen starken Belastungen insbesondere der Betreuerinnen und Betreuer durch die Erzählungen der Geflüchteten sollten die Arbeitsbedingungen auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen so gestaltet werden, dass den Beschäftigten situationsabhängig möglichst lange Erholungszeiten zur Verfügung stehen.

V. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

VI. Da derzeit noch nicht absehbar ist, wie lange die Fluchtbewegungen aus der Ukraine dauern, wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoeinschätzung bewertet und, soweit erforderlich, die Allgemeinverfügung angepasst.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Erhebung der Klage gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu A: Begründung für die Ausnahmebewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Das für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen oder über zehn Stunden hinaus beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich im öffentlichen Interesse dringend nötig sein. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmebewilligung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen

Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Aufgrund der durch den Krieg in der Ukraine ausgelösten Fluchtbewegungen sind auch die Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes insbesondere im Regierungsbezirk Köln in besonderer Weise belastet.

Die Schichtstärke von Betreuungs- und Sicherheitsdienst orientiert sich an der Größe der Einrichtung und ihrer Belegungszahl. Durch die erhöhte Belegung ist eine Aufstockung der Schichtstärken unabdingbar. Für die provisorischen Unterbringungseinrichtungen wird ebenfalls ausreichend Betreuungs- und Sicherheitspersonal benötigt. Die in den Einrichtungen mit den Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistungen beauftragten Unternehmen berichten nachvollziehbar, dass der Arbeitsmarkt für Sicherheits- und Betreuungspersonal weiterhin weitestgehend erschöpft ist und Versuche, weitere Personaleinstellungen zur erforderlichen Aufstockung von Schichtstärken vorzunehmen, sehr wahrscheinlich ohne Erfolg bleiben wird.

Die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit sind für diese Aufgaben nicht ausreichend, um die in diesem Zusammenhang im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten zu ermöglichen.

Die Bewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit ist geeignet und erforderlich, um die Versorgungssicherheit der Geflüchteten in allen Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge des Landes erreichen zu können.

Die Zulassung der unter I. genannten Arbeiten in maximal 12-Stunden-Schichten täglich, erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen, ist daher im öffentlichen Interesse dringend geboten.

Da derzeit nicht abschätzbar ist, wie lange die Fluchtbewegungen aus der Ukraine andauern werden, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung zunächst befristet bis zum

30. November 2022

erteilt.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Ohne die sofortigen Ausnahmen zu ermöglichen, könnte es zu Komplikationen bei der Betreuung und Beaufsichtigung von Flüchtlingen kommen. Zur Sicherung der Flüchtlingsunterkünfte duldet die Umsetzung der o. g. Maßnahmen daher keinen Aufschub. Das Interesse der aufschiebenden Wirkung einer Klage muss gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am Vollzug der Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Köln

(Postanschrift: Appellhofplatz, 50667 Köln) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Köln Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Köln Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 10. Oktober 2022

Bezirksregierung Köln

gez. **S o n n e n b e r g**
Dezernentin

ABl. Reg. K 2022, S. 355

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

459. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 301020251, 3074605787, 3074435243

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

29. Dezember 2022

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 29. September 2022

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 357

460. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer 383320256.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 29. September 2022

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 357

461. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 382218444.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 28. September 2022

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 357

**462. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 305123069.

Aachen, den 4. Oktober 2022

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 358

E Sonstiges

**463. Liquidation
h i e r : Motorsportclub Radevormwald e. V.**

Die Liquidatoren des Motorsportclub Radevormwald e. V. im ADAC, Radevormwald, (VR 800246, AG Köln), machen die Auflösung des Vereins bekannt. Die Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Liquidatoren Herrn Karl Friedrich Ebbinghaus, Buschsiepen 2, 42477 Radevormwald, Herrn Guisepe Mancino, Kiefernweg 4, 42477 Radevormwald aufgefordert.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 358

**464. Liquidation
h i e r : Verein der Schwerhörigen und Ertaubten
Übach-Palenberg und Umgebung**

Der beim Amtsgericht Aachen im Vereinsregister unter VR 60221 eingetragene Verein der Schwerhörigen und Ertaubten Übach-Palenberg und Umgebung ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation.

Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den nachgenannten Liquidatoren anzumelden:

1. Heinz Peters, Geilenkirchener Straße 60, 52531 Übach-Palenberg,
2. Josef Nacken, Sandberg 4, 52146 Würselen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 358

**465. Liquidation
h i e r : Entlaufene/Vermisste Hunde
Köln und Umgebung e. V.**

Der Verein Entlaufene/Vermisste Hunde Köln und Umgebung e. V. mit Sitz in der Döbrabergstraße 22 in 50765 Köln und eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 18954 ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert sich beim Liquidator zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2022, S. 358

**466. Liquidation
h i e r : KG Deutzer Bahnfreunde 2014 e. V.**

Der Verein KG Deutzer Bahnfreunde 2014 e. V., Anschrift: Ottmar-Pohl-Platz 5, 51103 Köln, Vereinsregister-Nr. 18300, Amtsgericht Köln, wird aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Zu den Liquidatoren wurden zwei der bisherigen Vorstandsmitglieder bestellt. Diese vertreten den Verein gemeinschaftlich. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden bzw. geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 358

**467. Liquidation
h i e r : Reha-Gym Aldenhoven**

„Reha-Gym Aldenhoven“ (VR 2239 Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 358

**468. Literaturhinweis
Hofmann/Hildebrandt/Gunia/Zeissler
Allgemeines Verwaltungsrecht
Mit Bescheidtechnik, Verwaltungsvollstreckung
und Rechtsschutz
12., überarbeitete Auflage. 2022. 467 S.
Kohlhammer Verlag, 39,00 €
ISBN 978-3-555-02258-1**

Das Buch behandelt das Verwaltungsverfahren, die Verwaltungsvollstreckung und den Verwaltungsrechtsschutz. Besondere Beachtung findet zudem das – nicht nur für die Praxis wichtige – Thema „Bescheid“. Schemata, Aufbaumuster, Schaubilder, Übersichten sowie Formulierungsvorschläge ermöglichen ein sowohl praxis- als auch prüfungsorientiertes Studium.

Das Autorenteam hat sich für die 12. Auflage aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen der HSPV NRW erweitert und verjüngt.

ABl. Reg. K 2022, S. 358

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.